

Synopse Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld 2021-2025 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen Die Stadt Coesfeld fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche außerschulische Jugendarbeit.	Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld 2026-2030 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen Die Stadt Coesfeld fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche außerschulische Kinder- und Jugendarbeit. Analog zu den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen 1-3 und 5 jährlich auch bei der Stadt Coesfeld. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Coesfeld werden ungültig.	Dynamisierung neu Übernahme vom Kreis Coesfeld
Was wird gefördert? • Kinder- und Jugendfreizeiten • Schulungen von Gruppenleitern:innen, Helfern:innen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen • Bildungsveranstaltungen • Anschaffungen von Jugendpflegematerialien • Stadtranderholungen, Ferienspiele • Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine • Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit • Besondere, maßnahmenbezogene Bedarfe • Förderung des Ehrenamtes	Was wird gefördert? 1. Kinder- und Jugendfreizeiten 2. Schulungsmaßnahmen des Betreuungspersonals und der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Erwerb oder Verlängerung der JULEICA (Jugendleiterausbildung) 3. Bildungsveranstaltungen 4. Anschaffungen von Jugendpflegematerialien 5. Stadtranderholungen, Ferienspiele 6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine 7. Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit 8. Besondere, maßnahmenbezogene Bedarfe 9. Förderung des Ehrenamtes	Neu Nummerierung zum besseren Verweis innerhalb der Richtlinien Umbenennung

Synopse Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

Wer wird gefördert? Förderungsberechtigt sind: • Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege • Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Coesfeld haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen • deren Leiter:innen (auch wenn diese nicht im Stadtgebiet Coesfeld wohnen) • pro Gruppe 1 Leiter:in, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 Leiter:innen (männl./weibl./divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leiter:innen erhöht werden. (z.B. bei Betreuung von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf durch Krankheit oder Behinderung)	Wer wird gefördert? Förderungsberechtigt sind: • Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege • Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Coesfeld haben. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen • deren Leiter:innen (auch wenn diese nicht im Stadtgebiet Coesfeld wohnen) • pro Gruppe 1 Leiter:in, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 Leiter:innen (männl./weibl./divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leiter:innen erhöht werden. (z.B. bei Betreuung von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf durch Krankheit oder Behinderung)	Punkte werden hier gestrichen, um sie pro Förderposition zu definieren
Was wird nicht gefördert? Nicht förderungswürdig sind: • Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. Wichtig! Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.	Was wird nicht gefördert? Nicht förderungswürdig sind: • Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert. • Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Um dies auszuschließen werden bei einzelnen Förderpositionen Kostenübersichten mit den Einnahmen gefordert. • Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden Wichtig! Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.	Verwaltungsaufwand bei Ablehnung genauso hoch wie bei einer Bewilligung. Förderung, auch bei kleineren Beträgen, besonders für kleine Vereine wichtig. weitere neue Punkte ergänzend, zur besseren Abgrenzung

Synopse Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

Wie wird beantragt? - Der förmliche Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. - Die Träger können den Antrag auch vor Maßnahmenbeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. - Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen. Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmetag!	Wie wird beantragt? - Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Serviceportal der Stadt Coesfeld abgerufen und ausgefüllt werden. - Der Verwendungsnachweis ist nur vorzulegen, sofern der förmliche Antrag vor der Maßnahme eingereicht wurde. Die Träger können den Antrag auch vor Maßnahmenbeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. - Dem Antrag/Verwendungsnachweis sind die unter den einzelnen Förderpositionen genannten Unterlagen beizufügen. - Überzahlte und zu Unrecht empfangene Zuwendung sind unverzüglich zurückzuzahlen. Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmetag!	Neue Formulierung zum besseren Verständnis und Konkretisierung Antragsfrist wird je Förderposition konkretisiert, da es Unterschiede gibt Es gibt unterschiedliche Definitionen für einen Maßnahmetag je Förderposition.
Wozu verpflichtet sich der/die Antragsteller*in? Der/Die Antragsteller:in verpflichtet sich: - zur Einhaltung der Richtlinien - zur Durchführung der beantragten Maßnahme - zur bestimmungsmäßigen Verwendung der beantragten Zuschüsse - zur Auflagenerfüllung - zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten werden - zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmende der Maßnahme - zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII.	Wozu verpflichtet sich die Antragstellenden? - zur Einhaltung der Richtlinien - zur Durchführung der beantragten Maßnahme - zur bestimmungsmäßigen Verwendung der beantragten Zuschüsse - zur Auflagenerfüllung - zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 10. Dezember 2024), - zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten werden - zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmende der Maßnahme - zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) - zur Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes im Sinne des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW (Übergangsfrist bis zum 01.01.2028)	Konkretisierung Konkretisierung Neu: Erfordernis Kinderschutzkonzept

Kinder- und Jugendfreizeiten Was wird gefördert? Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 und höchstens 21 Tage andauern. Wr wird gefördert? Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt 4,00 €je Tag und Teilnehmer Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, dass insbesondere Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird. – Unter Berücksichtigung der Einzelförderung - *)*) siehe Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche (Anhang) Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer:innen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer:innen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. Wie wird beantragt? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen Wie und wann erfolgt die Auszahlung? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen Was ist dem Antrag beizufügen? Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.	1. Kinder- und Jugendfreizeiten Was wird gefördert? • Kinder- und Jugendfreizeiten (mit Übernachtung), die mindestens 3 und höchstens 21 Tage andauern. • An- und Abreisetag gelten je als ein Tag. Wer wird gefördert? • Kinder und Jugendliche, die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 jungen Menschen • Pro angefangene Gruppe von 6 jungen Menschen eine Betreuungsperson. Die Betreuungs- oder Leitungspersonen werden unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert. Je nach Gruppenstruktur, Alter, Krankheit oder Behinderung der Teilnehmenden kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht oder verringert werden. Dies ist zusätzlich zum Antrag zu begründen. Weitere Voraussetzungen: • Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson ◦ In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden. • Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 %* der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. • Darüber hinaus müssen 50 %* der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. (Eine Liste mit vergleichbaren Ausbildungen kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.) Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500). *als Fußnote: Der Anteil berechnet sich anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen 50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. • Damit auch Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird, sollen die Eltern durch den Träger der Maßnahme auf die Inanspruchnahme von Beihilfen nach diesen Richtlinien und/oder BuT (Bildung und Teilhabe, Antragstellung beim Sozialamt) hingewiesen werden.	Ergänzend und zur Konkretisierung, da viele Vereine ihre Tagesveranstaltungen auch Ferienfreizeiten nennen Inhalt zur Gruppenstärke zuvor unter allg. Fördervoraussetzungen Ergänzend als Konkretisierung Ausnahmen ermöglichen (Ehrenamtsmangel, Alter der Teilnehmenden, besonderer Förderbedarf) Konkretisierung anhand eines Beispiels, die tatsächliche Anzahl der Betreuer ist regelmäßig höher Fördersätze vom Kreis übernommen Umformulierung/Konkretisierung zum Hinweis auf Teilnahmebezogene Zuschüsse
--	--	---

	Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsvo- raussetzungen. Was ist dem Antrag beizufügen? • detailliertes Programm • Teilnehmendenliste • Betreuendenliste mit der Angabe zum Ausbildungsstand zur Jugendleiterausbildung Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.	
Schulung von Gruppenleitern:innen, Helfern:innen sowie ehrenamtlichen Mitarbei- tern:innen Was wird gefördert? Teilnehmende, die ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit vor- bereiten oder sich aufgrund ihrer Tätigkeit im Jugendbereich fortbilden wollen. Die Förde- rungsmaßnahmen sind auf 10 Tage begrenzt. Wer wird gefördert? Teilnehmende ab dem 14. Lebensjahr Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von min- destens 4 Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veran- staltungsformate • Analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschu- lungszeit von mind. vier Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden ○ bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmendem ○ bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmendem • 21,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeitstunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugend- herberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung	2. Schulungsmaßnahmen des Betreuungspersonals und der ehrenamtlichen Mitarbei- tenden zum Erwerb oder Verlängerung der JULEICA (Jugendleiter:in-Card) Was wird gefördert? • Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen • JULEICA Grund- und Erweiterungskurse (oder vergleichbare Ausbildungen, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen Wer wird gefördert? Personen ab dem 14. Lebensjahr Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 4 Zeitstunden. Gefördert werden ent- weder analoge oder digitale Veranstaltungsformate • analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschu- lungszeit von mind. vier Zeitstunden unterschreiten, können pauschal gefördert wer- den ○ bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 35,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungs- fähiger Person ○ bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähiger Person • 25,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtä- gigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeitstunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Ju- gendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag,	Umbenennung zur Konkreti- sierung Konkretisierung hier zur Ju- gendleiterausbildung Übernahme Fördersätze vom Kreis Konkretisierung Zeitstun- den! doppelte Nennung

Synopse Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

verbunden sein. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Teilnehmendenliste • Detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben • Beleg der Übernachtungsstätte Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monate nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausbezahlt.	wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Zeitstunden eingehalten wird. Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsbedingungen. Was ist dem Antrag beizufügen? • detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben einschl. Pausen • Teilnehmendenliste • Beleg der Übernachtungsstätte • Kostenübersicht mit Einnahmen Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.	Kostenübersicht zur Prüfung der Überfinanzierung, insbesondere wenn die Übernachtung keine Kosten verursacht
Bildungsveranstaltungen Was wird gefördert? Bildungsveranstaltungen, die der Organisation und Auswertung von Aktivitäten der Jugendverbände dienen oder thematische Angebote zu Fragen der Jugendarbeit zum Inhalt haben. Gleichzeitig muss diese Maßnahme mit einer Übernachtung in einer Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. Weitere Voraussetzungen? Förderungsfähige Höchstdauer 3 Tage (mit Übernachtung) zeitlicher Bildungsanteil pro Tag: 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten Wer wird gefördert? Teilnehmende im Alter von 14 bis 27 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 3,00 € für zwei Tage pro Teilnehmendem (incl. Übernachtung) • 4,60 € für drei Tage pro Teilnehmendem (incl. Übernachtung) Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programm mit Zeiteinteilung Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monate nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausgezahlt.	3. Bildungsveranstaltungen A) Was wird gefördert? Veranstaltungen und Workshops in den Bereichen der kulturellen Bildung (Theater, Tanz, Film, Fotografie, Graffiti, Musik, Zirkus, Medien...), des sozialen Lernens (Konfliktmanagement, Toleranz, Solidarität, ...) und der gesellschaftlichen Verantwortung (Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Demokratieförderung, Zivilcourage...). Bildungsveranstaltungen mit einer Dauer von ein bis drei Tagen. Wer wird gefördert? • Kinder und Jugendliche, die 10 aber noch nicht 18 Jahre alt sind • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 jungen Menschen • Pro angefangene Gruppe von 6 jungen Menschen eine Betreuungsperson. Die Betreuungs- oder Leitungspersonen werden unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert. Je nach Gruppenstruktur, Alter, Krankheit oder Behinderung der Teilnehmenden kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht oder verringert werden. Dies ist zusätzlich zum Antrag zu begründen. Weitere Voraussetzungen? • Gefördert werden ausschließlich Angebote der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Bildung, die eine aktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordern; rein rezeptive Veranstaltungsformate (z. B. reine Vorträge, Aufführungen oder Ausstellungen ohne aktive Einbindung) sind von der Förderung ausgeschlossen.	komplette Neuaufstellung Bildungsveranstaltung im Vergleich Schulungsmaßnahmen nach Pos. 2 abschließend für Jugendleiter-schulungen

	- Die Maßnahmen müssen einen freizeitpädagogischen und spielerischen Charakter aufweisen (reine Probenwochenenden sind z.B. nicht förderfähig). - Für die Vermittlung der Inhalte sollten nach Möglichkeit professionelle Künstler:innen und/oder Referent:innen eingesetzt werden. Für die Betreuung der Teilnehmenden gilt: <u>Bei Tagesveranstaltungen:</u> - Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson - In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden. - Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Mindestens 50 %* der übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. - Es muss mindestens eine volljährige Betreuungsperson über eine JULEICA oder vergleichbare Ausbildung verfügen. - Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500). <u>Bei Veranstaltungen mit Übernachtung:</u> - Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson - In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden. - Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 %* der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. - Darüber hinaus müssen 50 %* der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. (Eine Liste mit vergleichbaren Ausbildungen kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.) Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. - Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500). *als Fußnote: Der Anteil berechnet sich anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen 50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen B) Was wird gefördert? Bildungsveranstaltungen, die der Organisation, Vorbereitung und Auswertung von Angeboten der Jugendverbände dienen (inhaltliche Vorbereitung von Ferienfreizeiten, teambildende Maßnahmen, Konzeptarbeit, ...)	Regelung zum Betreuungspersonal, wie bei der Stadtranderholung Regelung zum Betreuungspersonal, wie bei Ferienfreizeiten, da Übernachtung
--	---	---

	Bildungsveranstaltungen mit einer Dauer von ein bis drei Tagen. Wer wird gefördert? Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind Zu A und B) Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt bei Tagesveranstaltungen: • 6,50 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderfähiger Person bei Tagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 4 Zeitstunden. • Förderfähige Höchstdauer: 3 Tage Der Zuschuss beträgt bei mehrtätigen Veranstaltungen mit Übernachtung: • 21,50 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeitstunden. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Zeitstunden eingehalten wird. • Förderfähige Höchstdauer: 3 Tage Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsbedingungen. Was ist dem Antrag beizufügen? • detailliertes Programm mit Zeitangaben einschl. Pausen • Teilnehmendenliste • Betreuendenliste • Beleg der Übernachtungsstätte • ggf. Beleg über Künstler-/Referent:innenhonorare • Kostenübersicht mit Einnahmen Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.	Keine weiteren Voraussetzungen vgl. Schulungsmaßnahmen, Förderung ab 14. Lebensjahr bisherige Fördersätze Schulungsmaßnahme Kostenübersicht zur Prüfung der Überfinanzierung, wenn Übernachtung keine Kosten verursacht
Anschaffung von Jugendpflegematerial Was wird anerkannt? Anschaffungen von folgenden Materialien: • Zelt- und Lagermaterial	4. Anschaffung von Jugendpflegematerial Was wird gefördert? • Gebrauchsgegenstände die der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dient. Hierzu zählen: Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien, • der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.	Konkretisierung

• Ausstattungsgeräte für Werkräume • Geräte zum Be- und Abspielen von Ton- und Bildträgern • der Jugendarbeit dienende Spielmaterialien Was ist zu beachten? Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € erreichen. Der/die Antragsteller:in hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Daher sind diese Gegenstände – soweit sie einen Anschaffungswert von mehr als 50,00 € haben – in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: 25 % der Gesamtkosten höchstens jedoch 500,00 € pro Antragsteller:in und Kalenderjahr. Wie wird der Zuschuss beantragt? Der schriftliche Antrag ist mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit einzureichen. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Kostenaufstellung unter Beifügung schriftlicher Angebote • Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Anzahl der Nutzer:innen usw.)	Was ist zu beachten? • Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € betragen. • Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. • Daher sind diese Gegenstände – soweit sie einen Anschaffungswert von mehr als 50,00 € haben – in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt: 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00 € pro Antragstellende und Kalenderjahr. Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor der Anschaffung einzureichen. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Kostenaufstellung unter Beifügung von mindestens zwei schriftlichen Angeboten • Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Einsatzort und Relevanz für die Jugendarbeit usw.) Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde. Wie ist die Anschaffung des Materials nachzuweisen? Eine Prüfung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und entsprechenden Rechnungskopien, die spätestens vier Wochen nach der Anschaffung des Materials einzureichen sind. Das Formular „Verwendungsnachweis Jugendpflegematerial“ wird mit dem Bewilligungsbescheid übermittelt. Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, sollten die tatsächlichen Kosten um mehr als 10,00 € geringer sein, als bei Antragsstellung.	Angleichung an den Kreis Konkretisierung u.a. Anzahl der Angebote Auszahlung fehlte bisher Verwendungsnachweis fehlte bisher Verwaltungsaufwand geringhalten
Stadtranderholung, Ferienspiele Was wird gefördert? Im Stadtgebiet Coesfelds stattfindende Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens 4 Tage dauern und ein tägliches Programmangebot von mindestens 3 Zeitstunden umfassen. Wer wird gefördert? Personen im Alter von 6 – 14 Jahren	5. Stadtranderholung, Ferienspiele Was wird gefördert? Im Stadtgebiet Coesfelds stattfindende Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens 4 Tage dauern und ein tägliches Programmangebot von mindestens 3 Zeitstunden umfassen. Wer wird gefördert? • Personen im Alter von 6 -14 Jahren • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 jungen Menschen	Konkretisierung Förderung Betreuer, bisher allg. Förderungsvoraussetzungen

Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmendem 2,00 € ab 3 Stunden Programm 3,50 € ab 5,5 Stunden Programm (Voraussetzung: Abdeckung der Betreuungszeiten von 07:45 – 13:15 Uhr oder länger) höchstens 1.000,00 € je Maßnahme. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programmübersicht Wie und wann erfolgt die Auszahlung? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen	• Pro angefangene Gruppe von 6 jungen Menschen eine Betreuungsperson. Die Betreuungs- oder Leitungspersonen werden unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert. Je nach Gruppenstruktur, Alter, Krankheit oder Behinderung der Teilnehmenden kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht oder verringert werden. Dies ist zusätzlich zum Antrag zu begründen. Weitere Voraussetzungen: • Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson ◦ In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden. • Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Mindestens 50 %* der übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. • Es muss mindestens eine volljährige Betreuungsperson über eine JULEICA oder vergleichbare Ausbildung verfügen. • Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500). *als Fußnote: Der Anteil berechnet anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen 50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt pro Tag und förderungsfähiger Person • 3,00 € (wird jährlich dynamisiert) ab 3 Stunden Programm • 4,50 € (wird jährlich dynamisiert) ab 5,5 Stunden Programm (Voraussetzung: Abdeckung der Betreuungszeiten von 07:45 – 13:15 Uhr oder länger) höchstens 1.000,00 € je Maßnahme. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen. Was ist dem Antrag beizufügen? • detailliertes Programm mit Zeitangaben • tagesgenaue Teilnehmendenliste • tagesgenaue Betreuendenliste mit der Angabe zum Ausbildungsstand zur Jugendleiterausbildung • Kostenübersicht mit Einnahmen	Konkretisierung, zur besseren Abgrenzung und Auslegung der Voraussetzungen Punkte zur Gruppenstruktur oder weitere Voraussetzungen zum Betreuungspersonal bisher nicht definiert Fördersätze +1,00 € Der Kreis unterscheidet zeitlich nicht, neuer Satz 4,50 € mit Dynamisierung und mind. 5 Zeitstunden. Die Förderung je Maßnahme ist zu unbestimmt. Eine Maßnahme kann eine, zwei oder fünf Wochen dauern. = Höchstbetrag herausnehmen, Überförderung wird durch Übermittlung einer Kostenübersicht ausgeschlossen.
---	--	--

	Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.	
Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine Was wird gefördert? Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände. Wer wird gefördert? Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen. a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen. b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. c) Sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden. Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme • gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung, • gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, • gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder • einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Wie wird gefördert? Jugendgruppen für bis zu 100 Mitglieder 10 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist, erhalten die Jugendgruppen, zusätzlich 3 €.	6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine Was wird gefördert? Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände. Wer wird gefördert? Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen. a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen. b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. c) Sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Es können nur Jugendgruppen gefördert werden, die eine eigene Leitungsstruktur nachweisen können und dauerhaft bestehen. Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme • gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung, • gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, • gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder • einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Förderpositionen 1-3, 5 erhalten. Wie wird gefördert? • Jugendgruppen ○ für bis zu 100 Mitglieder 10 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. ○ für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist, erhalten die Jugendgruppen, zusätzlich 3,00 €. • Die Mindestförderung für Jugendgruppen beträgt 250 €. • Jugendgruppen gemäß Absatz c) erhalten 250 €.	Übernahme vom Kreis: Aufgrund der Zusammenlegung von Kirchengemeinden wären anderenfalls nur noch die großen übergeordneten Kirchengemeinden förderfähig, nicht mehr die einzelnen Untergliederungen und Jugendgruppen.

Die Mindestförderung für Jugendgruppen beträgt 250 €. Jugendgruppen gemäß Absatz c) erhalten 250 €. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 1.1. des jeweiligen Vorjahres. Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Okt. Des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.	• Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres. Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Was ist dem Antrag beizufügen? • Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen. • Vereinssatzung bzw. Verbandsordnung • Jugendsatzung bzw. Jugendordnung • Bewilligungsbescheid über den Erhalt eine Förderung aus dem Förderplan des Bundes, des Landes NRW, der Stadt Coesfeld oder vergleichbarer Förderung. Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.	war bisher nur im Antragsformular enthalten nicht in den Richtlinien
Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit Was wird gefördert? Angebote der Jugendarbeit, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Wann wird gefördert? Die Maßnahmen sind vor Antragstellung mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu besprechen. Wie wird gefördert? Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Wie wird der Zuschuss beantragt? Der schriftliche Antrag soll 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit eingereicht werden. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Beschreibung der Maßnahme • Kosten und Finanzierungsplan Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.	7. Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit Was wird gefördert? Angebote der Jugendarbeit, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Wann wird gefördert? Die Maßnahmen sind vor Antragstellung mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu besprechen. Wie wird gefördert? Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Wie wird beantragt? Der schriftliche Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit eingereicht werden. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Beschreibung der Maßnahme • Kosten und Finanzierungsplan Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Wie ist die Verwendung nachzuweisen?	Vorlaufzeit erforderlich, da JHA-Beschluss erforderlich ist

	Als Verwendungsnachweis ist eine ausführliche Kostenübersicht einschl. aller Einnahmen vorzulegen. Beizufügen ist ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme. Belege sind nur auf Anforderung einzureichen.	
Besondere, maßnahmebezogene Bedarfe Was wird gefördert? Angebote der Jugendarbeit, für die sich über die zu erwartende Fördersumme hinaus zusätzliche Kosten durch besondere Erschwernisse, unvorhergesehene Geschehnisse oder zusätzliche Bedarfe ergeben. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? - Die Maßnahme kann ohne zusätzliche Unterstützung nicht wie geplant umgesetzt werden - Ohne zusätzliche Förderung kann nicht gewährleistet werden, dass kein Kind, das teilnehmen möchte, wg. möglicher gesundheitlicher, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Familie vom Angebot ausgeschlossen werden muss. - Es gibt keine andere Fördermöglichkeit, die den „Ausnahmebedarf“ abdeckt. Wie wird gefördert? Der Verein/Verband wendet sich mit seinem Anliegen schriftlich, per Mail oder telefonisch an das Jugendamt der Stadt Coesfeld und erläutert den zusätzlichen Bedarf. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht, ggf. in Form von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Die Entscheidung trifft das Jugendamt auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. Wie wird bezuschusst? Wenn sich Verein und Jugendamt auf eine Lösung verständigt haben, wie die Unterstützung aussehen soll, stellt der Verein schriftlich oder per Mail einen formlosen Antrag mit Begründung an das Jugendamt. Wer ist Ansprechpartnerin? Sabine Wessels Stadt Coesfeld Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit Tel. 02541 –939 2229 sabine.wessels@coesfeld.de	8. Besondere, maßnahmebezogene Bedarfe Was wird gefördert? Angebote der Jugendarbeit, für die sich über die zu erwartende Fördersumme hinaus zusätzliche Kosten durch besondere Erschwernisse, unvorhergesehene Geschehnisse oder zusätzliche Bedarfe ergeben. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? - Die Maßnahme kann ohne zusätzliche Unterstützung nicht wie geplant umgesetzt werden. - Ohne zusätzliche Förderung kann nicht gewährleistet werden, dass kein Kind, das teilnehmen möchte, wg. möglicher gesundheitlicher, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Familie vom Angebot ausgeschlossen werden muss. - Es gibt keine andere Fördermöglichkeit, die den „Ausnahmebedarf“ abdeckt. Wie wird gefördert? Der Verein/Verband wendet sich mit seinem Anliegen schriftlich, per Mail oder telefonisch an das Jugendamt der Stadt Coesfeld und erläutert den zusätzlichen Bedarf. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht, ggf. in Form von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Die Entscheidung trifft das Jugendamt auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. Wie wird bezuschusst? Wenn sich Verein und Jugendamt auf eine Lösung verständigt haben, wie die Unterstützung aussehen soll, stellt der Verein schriftlich oder per Mail einen formlosen Antrag mit Begründung an das Jugendamt. Wer ist Ansprechperson? Sabine Wessels Stadt Coesfeld Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit Tel. 02541 –939 2229 sabine.wessels@coesfeld.de	
Förderung des Ehrenamtes Was wird gefördert? Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilnehmen Wer wird gefördert? Personen, die einen Nachweis über die JULEICA-Schulung erhalten haben Wie wird gefördert?	9. Förderung des Ehrenamtes Wer wird gefördert? Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt oder Verlängerung einer JULEICA (Jugendleiter:in-Card) teilnehmen und die für einen Träger im Stadtgebiet Coesfeld tätig sind. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Hauptwohnsitz. Wer wird gefördert? Personen, die einen Nachweis über die JULEICA-Schulung erhalten haben	Konkretisierung, unveränderte Vorgehensweise Doppelte Nennung

Synopse Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmendem, in Form von Gutscheinen des Coesfelder Stadtmarketingvereins. Wie und wann erfolgt die Förderung? Mit dem Antrag zur JULEICA ist der/die Antragsteller:in berechtigt, einen Coesfeld-Gutschein in Höhe von 75 € im Jugendhaus Stellwerk abzuholen. Darüber wird er/sie per Mail informiert. Nach Vorlage der Mail und des Personalausweises, wird der Gutschein von Mitarbeitern:innen des Jugendhauses Stellwerk ausgehändigt.	Wie wird gefördert? Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € per Überweisung, je Teilnehmendem, in Form von Gutscheinen des Coesfelder Stadtmarketingvereins. Wie wird beantragt? - Ehrenamtliche, die eine JULEICA über die Stadt Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck zugeschickt. Der Antragsvordruck wird nach Druckfreigabe der JULEICA durch das Jugendamt an die Ehrenamtlichen versandt. - Der förmliche Antrag ist spätestens 6 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstausstellung bzw. Verlängerung) einzureichen. Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages. Ein gesonderter Bewilligungsbescheid wird an die Ehrenamtlichen nicht versandt.	unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand an zwei verschiedenen Standpunkten (Jugendamt/Stellwerk) Durch die Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung kann der Antrag über den Rechnungsworkflow ausbezahlt werden.
Anhang zu den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Stadt Coesfeld 1. Gegenstand der Förderung: Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Ferienfreizeit unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-). Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. 2. Förderungsvoraussetzungen: Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.	Anhang zu den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Stadt Coesfeld 1. Gegenstand der Förderung: Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Kinder- und Jugendfreizeit nach Förderposition 1 unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-). Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. 2. Förderungsvoraussetzungen: Gefördert werden Kinder und Jugendliche, deren Familien bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten oder die bestimmte soziale Transferleistungen beziehen. Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen.	Konkretisierung der Ferienfreizeit Konkretisierung Doppelt siehe Punkt 4

Synopse Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 ff. SGB XII. 3. Höhe der Beihilfe: Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 120,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 180,00 €. 4. Verfahren: Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Der vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen. Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragsteller berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme nachgewiesen wird. 5. Inkrafttreten: Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.	Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Eine Einkommensprüfung entfällt für Familien, die folgende Transferleistungen erhalten: Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen mit einer Minstdauer von 4 Tagen. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst. 3. Höhe der Beihilfe: Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 120,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 180,00 €. 4. Verfahren: Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Antragsformulare können im Serviceportal der Stadt Coesfeld abgerufen werden. Ersatzweise wird auch der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT), der eine Bestätigung des Trägers beinhaltet, akzeptiert. Dem Antrag sind Nachweise über das Familieneinkommen und weitere Informationen zur Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze beizufügen. Beim Bezug von Transferleistungen ist der entsprechende Leistungsbescheid einzureichen. Die vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit bewilligte Beihilfe wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen. Der Träger der Ferienmaßnahme und die Antragstellenden werden über die Höhe der Beihilfe schriftlich informiert. Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragstellenden berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen wird. 5. Inkrafttreten: Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.
---	---